

# Amtsblatt

## Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ Tagesordnung für die Sitzung des Rates am Mittwoch, 9. 10. 2019, 18:00 Uhr, Festsaal, Rathaus, Prinzivalmarkt 8 – 9, 48143 Münster
- ▶ Beschluss des Rates der Stadt Münster über den Jahresabschluss 2017 und die Entlastung gem. § 96 Abs. 1 GO NRW
- ▶ Anmeldung der Schulanfänger/-innen für das Schuljahr 2020/2021
- ▶ Erneute öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 576: Sprakel – Sprakeler Straße/Bahnstrecke Münster-Rheine/Aldruper Straße
- ▶ Unterhaltung von Gräbern
- ▶ Wasserschauen der Gewässer, die von der Stadt Münster (Amt für Mobilität und Tiefbau) bzw. von Wasser- und Bodenverbänden in Münster unterhalten werden
- ▶ Entwurf des neuen Wasserschutzgebietes Hohe Ward
- ▶ Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

## Tagesordnung für die Sitzung des Rates am Mittwoch, 9. 10. 2019, 18:00 Uhr, Festsaal, Rathaus, Prinzivalmarkt 8 – 9, 48143 Münster

### Öffentlicher Sitzungsteil

1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
  - 1.1. Klimaneutralität in Münster bis 2030
  - 1.2. Bebauung der Grünzüge und Grünringe der Stadt Münster
2. Aktuelle Stunde
3. Eingänge und Mitteilungen
4. Anregungen gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
5. Anfragen von Ratsmitgliedern
6. Anregungen der Bezirksvertretungen
7. Anregungen des Integrationsrates
8. Anregungen der Kommunalen Seniorenvertretung Münster an den Rat
9. Anregungen des Jugendrates gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
10. Personalangelegenheit – Wahl des/der Beigeordneten für das Dezernat II
11. Bestätigung des Gesamtabschlusses der Stadt Münster zum 31. 12. 2017
12. Entwurf des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2018 der Stadt Münster
13. Musik-Campus – Ouvertüre für ein deutschlandweit einmaliges Projekt – Grundsatzbeschluss
14. Zukunft der Wissenschaftsstadt: Perspektiven für den Schlossplatz und das Schlossareal
15. Innenstadt weiterdenken: Perspektiven für das Martiniviertel und den Hörster Parkplatz
16. Städtepartnerschaft zwischen Enschede (Niederlande) und Münster

17. Münsters Städtepartnerschaften stärken und weiterentwickeln
18. Errichtungsbeschluss zum Neubau des Feuerwehrhauses für den Löschzug Sprakel der Freiwilligen Feuerwehr Münster
19. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Münster
20. Berichtspflicht über die Maßnahmen zur wirtschaftlichen Stabilisierung des Mühlenhofs
21. Förderung der Forschungsfertigung für Batteriezellen durch den Konzern Stadt Münster
22. Sachstand „Grundsteuerreform“  
Anregung nach § 24 GO NRW  
Nr. 2019-00093 auf Unterstützung der Initiative „Grundsteuer: Zeitgemäß“
23. Grundsatzbeschluss und Errichtungsbeschluss für ein Schulgebäude auf der Konversionsfläche Oxford:  
Errichtung eines 2-zügigen Grundschulgebäudes durch Umbau des Bestandsgebäudes 31/Uhrenturm und Neubau sowie Ertüchtigung der Einfachsporthalle
24. Änderung des „Allgemeinen Rahmens zur Aufnahme von Schülerinnen / Schülern in die städtischen Schulen (vgl. § 46 Schulgesetz NRW)“
25. Fertigbauklassen für die Talentschule – Waldschule Kinderhaus – Errichtungsbeschluss
26. Errichtung Bildungsgang: Fachoberschule (Klasse 13), Fachbereich Gestaltung am Adolph-Kolping-Berufskolleg zum Schuljahr 2020/2021
27. Errichtungsbeschlüsse für Kindertageseinrichtungen
  - 27.1. Errichtung einer Kindertageseinrichtung am Sankt-Josefs-Kirchplatz im Bezirk Mitte
  - 27.2. Errichtungsbeschluss: Umbau eines Gebäudes zu einer 3-Gruppen-Kindertageseinrichtung auf dem Gelände der ehemaligen Oxford-Kaserne im Stadtteil Gievenbeck [NRW.URBAN]
  - 27.3. Errichtungsbeschluss: Neubau einer 4-Gruppen-Kindertageseinrichtung auf dem Gelände der ehemaligen York-Kaserne im Stadtteil Gremmen-dorf [Wohn- und Stadtbau]
  - 27.4. Errichtungsbeschluss: Umbau eines Gebäudes zu einer 3-Gruppen-Kindertageseinrichtung auf dem Gelände der ehemaligen York-Kaserne im Stadtteil Gremmendorf [NRW.URBAN]
  - 27.5. Errichtungsbeschluss: Neubau einer Kindertageseinrichtung an der Westfalenstraße/An der Alten Kirche in Hilstrup
28. Ausschreibung der Stelle des Generalintendanten/der Generalintendantin der Stadt Münster
29. Verbindlicher kommunaler Pflegebedarfsplan für Münster 2019 – 2022
30. Antrag der SPD-Fraktion an den Rat Nr.: A-R/0037/2019 „Die Stadt Münster initiiert die Gründung einer kommunalen Pflegeausbildungskonferenz und richtet diese aus“
31. Weiterentwicklung der NRW-Sportschule
32. Übergänge sichern – Teilhabemanagement für gelingende Bildungsbiografien junger Geflüchteter
33. Gemeinschaftsorientierte, genossenschaftliche und inklusive Wohnprojekte fördern
34. Erweiterung des Schulzentrums Kinderhaus/Neubau einer zweizügigen Grundschule mit Mensa für das Schulzentrum Kinderhaus – Baubeschluss –
35. Städtische Erbbaurechte – Betriebswirtschaftliche und strategische Betrachtungen zu bestehenden Erbbaurechten/Verstärkte Ausweisung von Erbbaurechten als zentraler Baustein einer gemeinwohlorientierten Grundstücksvergabe
36. „Global Nachhaltige Kommune in NRW (GNK)“ – Nachhaltigkeitsstrategie Münster 2030 – Teil 3: „Maßnahmenprogramm 2019 – 2022“
37. Handlungsprogramm Klimaschutz 2030 für Münster
38. Handlungskonzept Klimaanpassung 2030 zur Umsetzung des Klimaanpassungskonzeptes der Stadt Münster
39. Photovoltaik und Klimaschutz gemeinsam mit der Bürgerschaft voranbringen  
Antrag Nr. A-R/0046/2018 der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL
40. Smart City Münster – Klimaschutz aus der Luft: Münster schützt das Klima – mit Hilfe von katasterbezogener Thermografiebefliegung
41. Bauleitplanung
  - 41.1. Stadtbezirk Münster-Mitte
    - 41.1.1. 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 147 „II. Westtangente (Kardinal-von-Galen-Ring/Roxeler Straße)“ im Bereich Rishon-Le-Zion-Ring/Domagkstraße [UKM-Forschungscampus]
      1. Beschluss über die Stellungnahmen
      2. Satzungsbeschluss
    - 41.1.2. Veränderungssperre Nr. 112 für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 600:  
Stadthafen I/Dortmund-Ems-Kanal/Schillerstraße [ehemaliges OSMO-Gelände]
  - 41.2. Stadtbezirk Münster-West
    - 41.2.1. 1. 95. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-West im Stadtteil Sentrup im Bereich Von-Esmarch-Straße / Fliednerstraße  
Beschluss zur Änderung
    2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 603: Von-Esmarch-Straße/Fliednerstraße

Beschluss zur Aufstellung  
[ehemalige Wartburg-Hauptschule in  
Sentrup/Einzelhandel, Kita, Wohnen]

- 42. Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates (sofortige Beschlussfassung)
  - 42.1. Münster ist sicherer Hafen für geflüchtete Menschen  
Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion, der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen/GAL
- 43. Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates
  - 43.1. Berechnungsmodell der Elternbeiträge korrigieren  
Antrag der Ratsgruppe Piraten/ÖDP  
Verweisungsvorschlag: Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien
  - 43.2. Grünflächen sichern und für den Klimaschutz entwickeln  
Antrag der SPD-Fraktion  
Verweisungsvorschlag: Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen
  - 43.3. Alter minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge überprüfen  
Antrag der Ratsgruppe AfD  
Verweisungsvorschlag: Oberbürgermeister
  - 43.4. Ausreisepflichtige Ausländer ausweisen  
Antrag der Ratsgruppe AfD  
Verweisungsvorschlag: Oberbürgermeister
  - 43.5. Bagatellsteuern auf dem Prüfstand stellen  
Antrag der Ratsgruppe AfD  
Verweisungsvorschlag: Haupt- und Finanzausschuss
  - 43.6. Bitcoin als Zahlungsmittel akzeptieren  
Antrag der Ratsgruppe AfD  
Verweisungsvorschlag: Oberbürgermeister
  - 43.7. Blumen statt Beton  
Antrag der Ratsgruppe AfD  
Verweisungsvorschlag: Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen
  - 43.8. Denkende Ampeln – Die perfekte Welle  
Antrag der Ratsgruppe AfD  
Verweisungsvorschlag: Oberbürgermeister
  - 43.9. Fahrradstraßen: Tempo-30-Schilder anbringen  
Antrag der Ratsgruppe AfD  
Verweisungsvorschlag: Oberbürgermeister
  - 43.10. Gewalt und Übergriffe gegen Kommunalpolitiker und öffentliche Bedienstete konsequent verfolgen  
Antrag der Ratsgruppe AfD  
Verweisungsvorschlag: Haupt- und Finanzausschuss
  - 43.11. Grenzüberschreitenden Arbeitsmarkt stärken  
Antrag der Ratsgruppe AfD  
Verweisungsvorschlag: Oberbürgermeister

- 43.12. Mehr Flächen für Gewerbe  
Antrag der Ratsgruppe AfD  
Verweisungsvorschlag: Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen
- 43.13. Münster-Cloud  
Antrag der Ratsgruppe AfD  
Verweisungsvorschlag: Betriebsausschuss citeq
- 43.14. Schuldenuhr für Münster  
Antrag der Ratsgruppe AfD  
Verweisungsvorschlag: Oberbürgermeister
- 44. Umbesetzungen in Ausschüssen des Rates und sonstigen Gremien
- 45. Verschiedenes

#### **Nichtöffentlicher Sitzungsteil**

- 1. Eingänge und Mitteilungen
- 2. Personalangelegenheiten
  - 2.1. Personalangelegenheit – Geschäftsführung der Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH
  - 2.2. Personalangelegenheit: Leitung des Vermessungs- und Katasteramtes
  - 2.3. Personalangelegenheit: Leitung des Presse- und Informationsamtes
- 3. Flughafen Münster/Osnabrück GmbH: Gewährung eines Gesellschafterdarlehens an den FMO im Rahmen des Finanzierungskonzepts 2.0
- 4. Liegenschaftsangelegenheiten
  - 4.1. Pachtvertrag über eine Sportfläche am Pleistermühlenweg in 48157 Münster, Stadtbezirk Ost
  - 4.2. Mietvertrag über eine Reitanlage am Reiner-Klimke-Weg in 48151 Münster, Stadtbezirk West
  - 4.3. Grundstücksmietvertrag über eine Sportfläche an der Eichendorffstraße in 48167 Münster, Stadtbezirk Südost
- 5. Vorschlagsliste für die Berufung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern bei dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen für die Amtszeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2024
- 6. Vorschlagsliste für die Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Verwaltungsgerichts Münster für die Amtszeit vom 1. 4. 2020 – 31. 3. 2025
- 7. Vorschlagsliste für die Berufung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern bei dem Sozialgericht Münster für die Amtszeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2024
- 8. Verschiedenes

Münster, den 2. Oktober 2019

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

## Beschluss des Rates der Stadt Münster über den Jahresabschluss 2017 und die Entlastung gem. § 96 Abs. 1 GO NRW

Aufgrund des § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. 4. 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Münster mit Beschluss vom 3. 4. 2019 folgendes beschlossen:

1. Der Rat stellt auf der Grundlage des als Anlage 1 beigefügten Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfungsausschusses den Jahresabschluss 2017 der Stadt Münster mit einer Bilanzsumme von 3.553.532.132,20 € und einem Jahresüberschuss von 9.364.295,51 € fest (§ 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW in der bis zum 31. 12. 2018 geltenden Fassung – GO NRW).
2. Der Jahresüberschuss von 9.364.295,51 € wird der Ausgleichrücklage zugeführt.
3. Dem Oberbürgermeister wird durch die Ratsmitglieder für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung erteilt (§ 96 Abs. 1 GO NRW).

### Bekanntmachung:

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW wird der Jahresabschluss 2017 der Stadt Münster beim Amt für Finanzen und Beteiligungen, Klemensstraße 10, 48143 Münster, bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Ebenfalls bei der vorgenannten Stelle kann der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des Prüfungsergebnisses des Rechnungsprüfungsausschusses nach § 101 Abs. 3 GO NRW eingesehen werden.

Münster, den 1. Oktober 2019

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

## Anmeldung der Schulanfänger/-innen für das Schuljahr 2020/2021

Die Schulanfänger/-innen für das Schuljahr 2020/2021 werden in der Zeit vom

**Montag, 4. 11. bis Freitag, 8. 11. 2019**

in den Grundschulen angemeldet. Vor diesem Anmeldezeitraum werden von der Schule **Termine** an die Eltern der Schulanfänger/-innen für die Anmeldewoche vergeben, um längere Wartezeiten zu vermeiden.

Zum Beginn des Schuljahres 2020/21 (1. 8. 2020) werden alle Kinder, die in der Zeit vom 1. 10. 2013 bis einschließlich 30. 9. 2014 geboren sind und damit bis zum Beginn

des 30. 9. 2020 das 6. Lebensjahr vollenden, schulpflichtig. Kinder, die nach dem 30. 9. 2014 geboren wurden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zum Beginn des Schuljahres 2020/21 in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit). Der Antrag ist an die von den Erziehungsberechtigten gewünschte Schule zu richten. Vorzeitig in die Schule aufgenommene Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig. Kinder, die bereits zum Schuljahr 2019/20 schulpflichtig waren und vom Schulbesuch zurückgestellt wurden, sind erneut bei einer Grundschule anzumelden.

Für das Anmeldeverfahren zum Schuljahr 2020/21 ist zu beachten, dass bei der Klassenbildung die vom Land Nordrhein-Westfalen vorgegebene kommunale Klassenrichtzahl nicht überschritten werden darf. Mit ihr wird festgelegt, wie viele Eingangsklassen in der Stadt Münster insgesamt und wie viele an jeder einzelnen Schule eingerichtet werden können.

Je nach dem Ergebnis der Anmeldungen und der an den einzelnen Grundschulen möglichen Klassenbildung kann nicht ausgeschlossen werden, dass nicht alle Kinder an der Grundschule aufgenommen werden können, an der sie angemeldet wurden.

Für den Fall, dass mehr Schülerinnen und Schüler an einer Grundschule angemeldet werden als aufgenommen werden können, wird zunächst überprüft, für welche Kinder es die nächstgelegene Grundschule ist. An Bekenntnisschulen werden von diesen Kindern vorrangig die Kinder mit übereinstimmendem Bekenntnis aufgenommen.

Sollten dann noch Plätze an der Schule frei sein, gelten als nachrangige Kriterien:

- Kinder, deren Geschwister bereits die jeweilige Grundschule besuchen,
- Länge des Schulweges

Hat die Schule darüber hinaus noch Kapazitäten frei, können auch Kinder aufgenommen werden, für die es **nicht die nächstgelegene Grundschule** ist. An Bekenntnisschulen werden auch hier vorrangig die Kinder mit übereinstimmendem Bekenntnis aufgenommen. Danach gelten folgende Kriterien:

- Kinder, deren Geschwister bereits die jeweilige Grundschule besuchen,
- Länge des Schulweges

Es ist davon auszugehen, dass die abschließenden Entscheidungen über eine Aufnahme an der gewünschten Schule erst im Februar/März des Jahres 2020 getroffen werden können.

Sollte ein Kind an der gewünschten Grundschule nicht aufgenommen werden können, werden die Eltern von der Schulleitung der Grundschule, bei der sie ihr Kind angemeldet haben, informiert und beraten.

Schülerfahrkosten werden dann übernommen, wenn das Kind an der **nächstgelegenen aufnahmefähigen**



Bekennnis- oder Gemeinschaftsgrundschule angemeldet wird und der kürzeste Fußweg zu dieser Schule länger als zwei Kilometer ist.

**Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes oder das Familienstammbuch vorzulegen.**

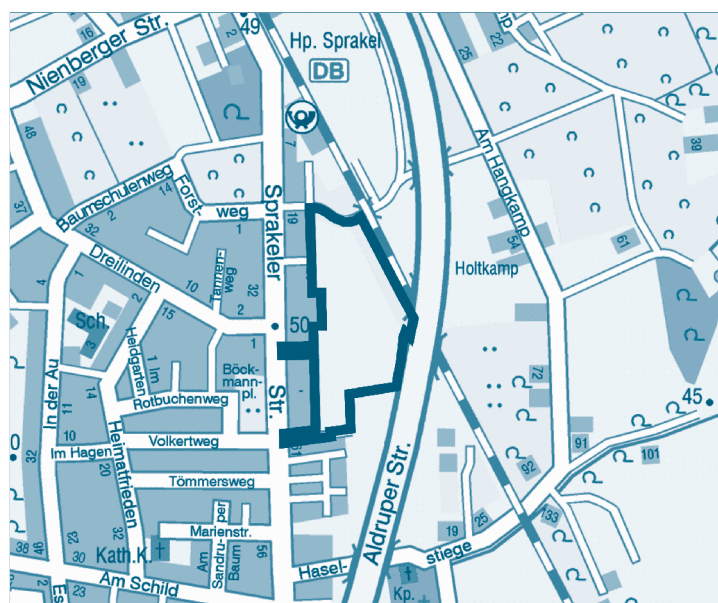
Alle angemeldeten Kinder werden von einer Schulärztin/ einem Schularzt untersucht. Das Amt für Gesundheit, Veterinär- und Lebensmittelangelegenheiten wird den Eltern den Untersuchungstermin zur Schuleingangsuntersuchung schriftlich mitteilen. Eine eigene Kontaktaufnahme der Eltern mit dem Gesundheitsamt wird im Regelfall nicht erforderlich sein.

Münster, den 4. Oktober 2019

Der Oberbürgermeister  
i. V.

Thomas Paal  
Stadtdirektor

## Erneute öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 576: Sprakel – Sprakeler Straße/Bahnstrecke Münster-Rheine/Aldruper Straße



Übersichtsplan Nr. 1  
Bereich des Bebauungsplans Nr. 576

Für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebiets wurde gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 576 nebst Begründung erarbeitet.

Ziel der Planung ist die Errichtung von Wohnnutzungen mit ergänzenden untergeordneten Infrastruktureinrichtungen. Es sollen rund 134 Wohneinheiten realisiert werden, davon rund 88 im Geschosswohnungsbau und rund 46 in Einfamilien-, Doppel-, Reihen- und Kettenhäusern. Neben den Wohnnutzungen ist auch die Errichtung einer viergruppigen Kindertagesstätte geplant. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 576 hat gemäß

§ 3 Abs. 2 BauGB vom 13. 3. bis einschließlich 13. 4. 2017 schon einmal öffentlich ausgelegt. Ausgehend von den hierzu eingegangenen Stellungnahmen wurde der Planentwurf daraufhin geändert und ergänzt: Es wurde ein Entwässerungskonzept erarbeitet, einzelne Geländehöhen wurden angepasst, die lärmtechnische Untersuchung wurde überarbeitet, die Lärmschutzeinrichtungen wurden umgeplant und sämtliche Unterlagen wurden mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW abgestimmt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 576 wurde im südlichen Bereich geringfügig reduziert. Der Umweltbericht wurde angepasst. Außerdem wurden Anpassungen im Bereich der Kita, der Verkehrsflächen, der Baufelder sowie der privaten Stellplatzanlagen vorgenommen. Im Bereich der Mehrfamilienhäuser wurde die Festsetzung einer zwingenden Dachbegrünung aufgenommen.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 576 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Innerhalb des Bebauungsplangebiets liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung St. Mauritz,  
Flur 5, Flurstück 248,  
Flur 44, Flurstücke 299, 301 sowie Teile der Flurstücke 234, 238, 242, 284, 300 und 302.

Gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m § 4a Abs. 3 BauGB wird hiermit bekanntgegeben:

Der geänderte und ergänzte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 576 liegt ab dem 14. 10. 2019 bis einschließlich 14. 11. 2019 zur Einsichtnahme erneut öffentlich aus. Die öffentliche Auslegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen und Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, Münster.

Neben der öffentlichen Auslegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 können die Unterlagen auch im Internet unter [www.stadt-muenster.de/stadtplanung](http://www.stadt-muenster.de/stadtplanung) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können bei der Stadtverwaltung Münster Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail oder über ein Online-Formular auf der oben genannten Internetseite vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Öffentlich ausgelegt werden

- der geänderte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 576 mit der Begründung einschließlich Umweltbericht
- die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

Folgende umweltbezogene Unterlagen mit jeweils folgenden Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Münster verfügbar:

1. Begründung einschließlich Umweltbericht zum geänderten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 576:

## Sprakel – Sprakeler Straße/Bahnstrecke Münster-Rheine/Aldruper Straße

Für die Belange des Umweltschutzes wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

In der Begründung nebst Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 576 werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter

- Mensch und menschliche Gesundheit durch baubedingte Auswirkungen in Form von Baustellenlärm sowie verkehrsbedingte und visuelle Beeinträchtigungen während der Bauphase, anlagebedingte Auswirkungen in Form von visueller Veränderung für die heutigen Anwohner und Verminderung der Freiflächen als wertbestimmendes Kriterium des Wohnlagewertes, sowie durch betriebsbedingte Auswirkungen in Form von Immissionen aus Verkehrslärm der umgebenden Straßen und Schienenwege, positiven Wirkungen durch den vorgesehenen Lärmschutz, Auswirkungen aus Gewerbelärm des bestehenden Einzelhandelsbetriebes an der Sprakeler Straße, ansteigendem motorisierten Individualverkehr sowie zunehmenden Hausbrandemissionen, aber auch der Stärkung der örtlichen Strukturen (Schule, Kita, Einzelhandel)
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch Wegfall der Ackerfläche und ihren Ersatz durch Wohnbebauung und Gartenstrukturen, Wegfall des Gehölzstreifens und seinen Ersatz durch eine bepflanzte Lärmschutzeinrichtung, Wegfall weiterer Gehölzstrukturen, Wegfall des bestehenden Quartierspotenzials für Fledermäuse und Stare an zwei zu fällenden Pappeln und deren Ersatz durch die Anlage von Fledermaus- und Starenkästen im Bereich des Lärmschutzwalls bzw. der Lärmschutzwand sowie Schaffung von neuem Lebensraum für kulturfolgende Arten (z. B. Gartenvögel) im Bereich der neu entstehenden Gartenflächen
- Fläche durch eine hier vorliegende begrenzte Inanspruchnahme einer Freifläche im Außenbereich, welche bereits durch Bebauung bzw. Verkehrswege allseitig eingegrenzt ist sowie ehemals genutzte Bahnanlagen, die durch Altlasten bzw. Altablagerungen gekennzeichnet sind
- Boden durch den teilweisen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen im zukünftig bebauten Bereich, Bodenabtrag, Neuauffüllung und Anschnitt des Bodenprofils im Rahmen der Planumsetzung, den mit der Überbauung einhergehenden Entzug der Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf der Fläche sowie der Vorbeugung einer potenziellen Verschmutzung des Grundwassers durch Abdeckung der Altlasten durch den geplanten Lärmschutzwall

- Wasser durch die nicht vorhandene Möglichkeit zur Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet, den Hinweis auf sachgerechten Umgang mit allen potentiellen wasserverschmutzenden Stoffen während der Bautätigkeiten angesichts des südlich direkt angrenzenden Wasserschutzgebietes Kinderhaus und den notwendigen Eingriff in das Entwässerungssystem der Landesstraße L 587 (Aldruper Straße)
- Klima/Luft durch den Verlust der bioklimatischen und lufthygienischen Funktionen auf den zukünftig bebauten Flächen, die zukünftig geringfügig angehobenen Lufttemperaturen im Bereich der bebauten Flächen und die Entstehung weiterer Immissionen durch Hausbrand und Kfz-Verkehr, jedoch auch durch die Möglichkeit zur Einrichtung von Photovoltaikanlagen auf den zukünftigen Dachflächen
- Landschaft durch den Verlust der bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen und den Ersatz der heutigen Strukturen durch künstliche Elemente, insbesondere den Lärmschutzwall
- Kultur- und Sachgüter durch den Hinweis auf die landwirtschaftliche Fläche als Sachgut, das hier verloren geht und durch ähnliche Sachgüter (Wohnbauland) ersetzt wird

und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen dargestellt und bewertet. Grundlage dafür bilden die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

- II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 576: Sprakel – Sprakeler Straße/Bahnstrecke Münster-Rheine/Aldruper Straße
  1. Altlastenuntersuchung: „Planung und Vorbereitung der Orientierenden Untersuchung einschließlich einer Historischen Erkundung für Einrichtungen der Deutschen Bahn AG im Stadtgebiet von Münster – Standortbezogener Auswertbericht –“, Dr. Heckemanns und Partner GmbH, Essen, 31. 7. 1997
    - Thema: Ermittlung von Altlastenverdachtsflächen im Rahmen einer historischen Erkundung, Entwurf eines Konzepts für die nachfolgende orientierende Untersuchung
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Boden, Wasser
  2. Altlastenuntersuchung: „Gutachten zur Orientierenden Untersuchung am Standort Münster“, BFUB Düsseldorf GmbH, Düsseldorf, 30. 7. 1998
    - Thema: Orientierende Untersuchung zur Feststellung von Bodenkontaminationen und daraus resultierenden Gefährdungssituationen für den Untergrund, das Grundwasser und den Menschen

- anhand von Geländeuntersuchungen
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Boden, Wasser
3. Verkehr: „Bebauungsplan Sprakel-Ost, Stellungnahme 61.4 zur verkehrlichen Erschließung“, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung der Stadt Münster, Münster, 27. 4. 2015
    - Thema: Feststellung, dass die geplante Erschließung keine Beeinträchtigung für den Verkehr auf der Sprakeler Straße darstellt
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit
  4. Altlastenuntersuchung: „Münster-Sprakel – Städtebauliche Neuordnung im Bereich der Sprakeler Straße, Aktenvermerk“, Dipl.-Ing. Wolfgang De Reuter, Ing.-Büro für Geotechnik und Baustofftechnologie, Altenberge, 5. 8. 2015
    - Thema: Ergänzende Untersuchung mittels Entnahme von Bodenproben im Bereich des zu errichtenden Lärmschutzwalls und Feststellung, dass durch die Errichtung des geplanten Lärmschutzwalls eine Auswaschung von Schadstoffen in das Grundwasser verhindert wird
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Boden, Wasser
  5. Bestandserfassung Vogelarten: „Bebauungsplan ‚Sprakel – östlich Sprakeler Straße/westlich DB‘ der Stadt Münster – Bestandserfassung planungsrelevanter Vogelarten“, B.U.G.S. – Biologische Umweltgutachten Schäfer, Telgte, 19. 8. 2015
    - Thema: Erfassung der im Plangebiet vorkommenden Vogelarten: 23 vorkommende Arten, davon eine (Mehlschwalbe) planungsrelevant
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Tiere, biologische Vielfalt
  6. Entwässerungsgutachten: „Bebauungsplan Nr. 576 ‚Sprakel – östlich Sprakeler Straße/westlich DB‘, Fachbeitrag Entwässerung“, Thomas & Bökamp Ingenieurgesellschaft mbH, Münster mit Ingenieurbüro Rummler + Hartmann GmbH, Havixbeck, Münster, Februar 2019
    - Thema: Gesonderte Betrachtung der Entwässerung aufgrund der Lage des Plangebiets zwischen zwei übergeordneten höher gelegenen Verkehrswegen und den damit erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen einerseits sowie der bestehenden Siedlung andererseits, um eine schadlose Ableitung des anfallenden Mischwassers nach den Regeln der Technik gewährleisten zu können
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Boden, Wasser
  7. Schalltechnische Untersuchung: „Schalltechnisches Gutachten – Immissionsprognose – Aufstellung des Bebauungsplanes ‚Sprakel – östlich Sprakeler Straße/westlich DB‘ der Stadt Münster, Bericht Nr. L-1606-02/8“, Richters & Hüls, Ingenieurbüro für Abfallwirtschaft und Immissionsschutz, Ahaus, 2. 7. 2019  
Es handelt sich hierbei um eine Überarbeitung des ursprünglichen Schalltechnischen Gutachtens – Bericht Nr. L-1606-02/2 vom 31. 8. 2016
    - Thema: Ermittlung der Auswirkungen des von der Bundesstraße B 219 und der Eisenbahnstrecke Münster-Rheine ausgehenden Verkehrslärms, Untersuchung der Auswirkungen des bestehenden Lebensmittelmarktes auf das Bebauungsplangebiet (Gewerbelärm), Ermittlung der einwirkenden Geräuschimmissionen an der vorhandenen Bebauung durch den öffentlichen Straßenverkehr auf den Erschließungsstraßen
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit
  8. Anlage zum Umweltbericht: „Bebauungsplan Nr. 576 Sprakel – Sprakeler Straße/Bahnstrecke Münster-Rheine/Aldruper Heide, Anlage zum Umweltbericht, Bilanzierung und Ermittlung des Eingriffs, Ermittlung der Flächenwerte vor und nach Realisierung der geplanten Maßnahme“, Schultewolter Landschaftsarchitektur, Telgte, 25. 7. 2019
    - Thema: Ermittlung des Eingriffs in Natur und Landschaft durch eine Gegenüberstellung der ökologischen Wertigkeit der im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen mit den geplanten Nutzungen des Bebauungsplans
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Boden, Wasser, Luft, Klima, biologische Vielfalt
- III. Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und aus der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
1. Stellungnahmen des Amtes für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster, auch als untere Immissionsschutzbehörde, untere Bodenschutzbehörde, Abfallwirtschaftsbehörde und untere Wasserbehörde, 6. 11. 2015 und 8. 11. 2017
    - Themen: Maßnahmebedingter Spielflächenbedarf, Anpflanz- und Erhaltungsgebote, Bepflanzung des Lärmschutzwalls, Berücksichtigung des Gehölzbestandes entlang der Bahnstrecke, redaktionelle Anmerkungen und Hinweise zur Ergänzung des Umweltberichts, Hinweise zur Ermittlung des ökologischen Kompensationsbedarfs und zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Hinweise zur Ergänzung des Immissionsschutzgutachtens, Hinweise zur



Ergänzung der Ausführungen zur Entwässerung des Plangebiets, Hinweise zu ökologischen Baustandards im städtebaulichen Vertrag

- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Wasser
2. Stellungnahmen von Straßen.NRW., 9. 10. 2015 und 4. 4. 2017
    - Themen: Hinweise zur weiteren Entwurfs- und Ausführungsplanung der Lärmschutzeinrichtungen, Hinweis darauf, dass Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz und auf Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität gegenüber dem Straßenbaulasträger der Bundesstraße nicht geltend gemacht werden können, Hinweise zur Ableitung des Oberflächenwassers, Hinweis, dass die Erstellungs- und Unterhaltungsmehrkosten der Lärmschutzwand durch die Stadt zu tragen sind, Hinweis, dass die entfallende Ausgleichsfläche des Landesbetriebs Straßenbau NRW von der Stadt Münster zu ersetzen ist
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Wasser, biologische Vielfalt
  3. Stellungnahme der Deutschen Bahn AG., 11. 11. 2015
    - Themen: Hinweis, dass immissionsbedingte Entschädigungs- oder Schutzansprüche gegenüber der DB AG nicht geltend gemacht werden können, Hinweis, dass dem Bahngelände kein Oberflächen- oder Schmutzwasser zugeleitet werden darf, Hinweis, dass in der Detailplanung die Entwässerung des Walls und der Bahnanlagen sicherzustellen ist
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Wasser
  4. Stellungnahme des Eisenbahnbundesamtes, 24. 3. 2017
    - Themen: Hinweis, dass die Durchführung von Schallschutzmaßnahmen allein der Stadt Münster obliegt
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit
- IV. Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
1. Niederschrift der Bürgeranhörung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 11. 5. 2015
    - Themen: Form, Höhe und Realisierung des Lärmschutzes, schalltechnische Auswirkungen auf die angrenzende Bestandsbebauung,

geplante Gebäudehöhen, Anpflanzung von Straßenbäumen, Gestaltung von Grünstrukturen

- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Menschen, Landschaft, Kultur- und Sachgüter, Pflanzen, biologische Vielfalt
2. Einzelstellungnahme aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, Schreiben vom 27. 3. 2017
    - Themen: Aufforderung zur zukünftigen Entwässerung des Plangebiets im Sinne des Klimaanpassungskonzeptes der Stadt Münster, Anregung von Einzelmaßnahmen hierzu (Dachbegrünung, Abflussbegrenzung, Verpflichtung von Grundstückseigentümern zur Entwässerung auf eigenem Grundstück, Erstellung eines Überflutungskonzeptes), Hinweise zur Topografie des Plangebiets mit Senken und umgebenden höher liegenden Verkehrsflächen und Lärmschutzeinrichtungen, Hinweise zu möglichen Problemen bei der bisherigen Entwässerungsplanung
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Menschen, Wasser, Boden, Kultur- und Sachgüter

Neben dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 576 mit der Begründung einschließlich Umweltbericht werden die nach Einschätzung der Stadt Münster wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente II-IV.

Die bereits im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen bleiben erhalten und werden in der abschließenden Abwägung behandelt.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 576 überlagert Teile des rechtskräftigen Bebauungsplans St. Mauritz Nr. 8: „Sprakel“. Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 576 wird dieser Bebauungsplan für die überlagerten Bereiche außer Kraft treten.

Münster, den 26. September 2019

Der Oberbürgermeister  
i. V.

Robin Denstorff  
Stadtbaurat



## Unterhaltung von Gräbern

Folgende Grabstätten sind vernachlässigt bzw. nicht ordnungsgemäß hergerichtet.

### Angelmodde

17/165 ZG

34/438 RG

### Nienberge

6/90 ZW

### Waldfriedhof Lauheide

II 1 7 RG

II 1 17 RG

VI 3 191 RG

XI 340 ZW

XII 1143 ET

XII 1179 ET

XII 1215 ET

Die Unterhaltungspflichtigen sind nicht zu ermitteln. Sie werden hiermit öffentlich aufgefordert, den ordnungswidrigen Zustand zu beseitigen. Geschieht dies nicht bis zum 4. 4. 2020 wird das Grab gemäß § 35 der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster in der Fassung vom 22. 6. 2015 abgeräumt und eingeebnet.

Münster, den 11. September 2019

Der Oberbürgermeister  
i. V.

Matthias Peck

Stadtrat

## Wasserschauen der Gewässer, die von der Stadt Münster (Amt für Mobilität und Tiefbau) bzw. von Wasser- und Bodenverbänden in Münster unterhalten werden

Gemäß § 95 Abs. 1 Landeswassergesetz wird die Wasserschau der Gewässer in der Stadt Münster, die von Wasser- u. Bodenverbänden bzw. vom städtischen Amt

für Mobilität und Tiefbau unterhalten werden, von der Unteren Wasserbehörde wie folgt durchgeführt:

	Gewässer	Unterhaltungsträger	Treffpunkt	Tag	Datum	Zeit
1	Werse (Pleistemühle – Ems)	Stadt Münster	Pleistemühle	Do	24. 10. 2019	9 Uhr
2	Werse (Pleistemühle aufwärts bis Stadtgrenze), Angel (bis Wehr Beitelhoff)	Stadt Münster	Pleistemühle	Di	29. 10. 2019	9 Uhr
3	Sandbach, Piepenbach (ab Ortslage Wolbeck)	Stadt Münster	Zumbuschstraße/ Sandbach	Do	31. 10. 2019	9 Uhr
4	Gievenbach, Münstersche Aa (Meckelbach bis Aasee), Canisiusgraben, Ossenkampgraben	Stadt Münster	Haus Rüschaus, Gievenbeck	Di	5. 11. 2019	9 Uhr
5	Münstersche Aa (Wehr Badestraße bis Coermühle)	Stadt Münster	Parkplatz Badestraße	Do	7. 11. 2019	9 Uhr
6	Loddenbach, Kleibach	Stadt Münster	Kläranlage Loddenbach	Di	12. 11. 2019	9 Uhr
7	Edelbach, Brockbach	Stadt Münster	Schiffahrter Damm/ Ecke Dieckstraße	Do	14. 11. 2019	9 Uhr
8	Kinderbach	Stadt Münster	Kreuzung Horstmarer Landweg/Wasserweg	Di	19. 11. 2019	9 Uhr
9	Nienberger Bach, Igelbach	Stadt Münster	Kreuzung Hägerstraße/ Straße Am Baumberger Hof	Do	28. 11. 2019	9 Uhr
10	Hornbach, Lammerbach, Juffernbach	Stadt Münster	Parkplatz Hallenbad, Handorf	Di	26. 11. 2019	9 Uhr
11	Wöstenbach, Beckschemsbach, Hellerbach, Hammerbach	Stadt Münster	Kanalbrücke DEK, Hessenweg	Di	3. 12. 2019	9 Uhr
12	Graelbach, Wersebach, Honebach	Stadt Münster	Kanalbrücke DEK, Prozessionsweg	Do	5. 12. 2019	9 Uhr
13	Kreuzbach, Flachsbach, Laerbach, Piepenbach, Angel	Münster Südost	Parkplatz neben der Feuerwache, Hofstraße 45	Do	21. 11. 2019	9 Uhr

14	Offerbach, Rietgraben, Helmerbach	Obere Stever	Gaststätte Krone, Bösensell Havixbecker Straße 12	Do	31. 10. 2019	9 Uhr
15	Gröverbach, Flothbach, Münstersche Aa (ab Coermühle)	St. Mauritz-Altenberge	Gaststätte „Zum Voßkotten“, Greven, Am Voßkotten 1	Mo	25. 11. 2019 letzter Montag im November	9 Uhr
16	Münstersche Aa (bis Meckelbach), Meckelbach, Hunnebecke, Hülsbach	Havixbeck-Roxel	Gaststätte Overwaul, Havixbeck- Herkentrup	Mi	4. 12. 2019 erster Mittwoch im Dezember	9 Uhr
17	Emmerbach; Kannenbach, Getterbach, Kinderbach (Alb.), Hemmerbach	Amelsbüren – Hilstrup	Parkplatz Kindertagesstätte, Amelsbüren/ Davertstraße	Di	3. 12. 2019 erster Dienstag im Dezember	9 Uhr

Im Rahmen der Wasserschaufen wird geprüft, ob die Unterhaltungsarbeiten nach den geltenden Bestimmungen durchgeführt worden sind. Die Prüfung erstreckt sich auf die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss im Sinne des § 39 Wasserhaushaltsgesetz sowie im Hinblick auf die Bedeutung der Gewässer als wesentliche Landschaftsbestandteile, auf die Erhaltung und Entwicklung des natürlichen Erscheinungsbildes und die ökologische Funktionen der Gewässer.

Den Gewässereigentümern, den Anliegern, den zur Benutzung Berechtigten und den Fischereiberechtigten wird anheimgestellt, an den Schauen teilzunehmen.

Münster, den 23. September 2019

Der Oberbürgermeister  
i. V.

Matthias Peck  
Stadtrat

## Entwurf des neuen Wasserschutzgebietes Hohe Ward

Die Stadtwerke Münster GmbH betreibt zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung die Wassergewinnungsanlage Hohe Ward auf dem Gebiet der Stadt Münster. Aufgrund der Erkenntnisse in dem im Jahre 2014 abgeschlossenen wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren zur Entnahme von Grundwasser und nachfolgender Untersuchungen ist beabsichtigt, im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hohe Ward der Stadtwerke Münster GmbH ein verändertes Wasserschutzgebiet durch ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen (– Wasserschutzgebiet „Hohe Ward“ –).

Das Wasserschutzgebiet soll in die weitere Schutzzone (Zone III A und III C), die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I) unterteilt werden, wobei die Ausweisung einer Schutzzone III C **ausschließlich** die Bildung einer landwirtschaftlich-wasserwirtschaftlichen Kooperation im Bereich der oberirdischen Einzugsgebiete des Offer- und des Kannenbaches ermöglichen soll.

1. Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen
  - Albachten, Fluren 1, 2, 10 bis 22
  - Albersloh, Fluren 1, 31, 32, 34, 35
  - Amelsbüren, Fluren 4, 9, 15, 16, 30, 33 bis 45
  - Bösensell, Fluren 18 bis 20, 25 bis 29, 32 bis 34
  - Hilstrup, Fluren 14, 16, 17, 20 bis 22, 29 bis 33, 35

Rinkerode, Fluren 1 bis 3

Roxel, Fluren 19, 36, 37

Senden, Fluren 11 bis 14, 27 bis 31, 33, 46 bis 48, 50

Venne, Flur 1

jeweils ganz oder teilweise.

2. Die zu erlassende Verordnung beruht auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:
  - 2.1 §§ 51, 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) vom 31. 7. 2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschränkung des marinen Geo-Engineerings vom 4. 12. 2018 (BGBl. I S. 2254).
  - 2.2 §§ 35, des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) vom 25. 6. 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. 7. 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. 7. 2019 (GV. NRW. S. 341).
  - 2.3 §§ 27 und 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –), Neubekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 6. 12. 2016 (GV. NRW. S. 1062).
3. Innerhalb der Zonen III A, II und I sollen
  - 3.1 bestimmte Handlungen oder Maßnahmen verboten werden, wobei in besonderen Fällen von der zuständigen Bezirksregierung bzw. vom zuständi-

- gen Landrat als Untere Wasserbehörde Befreiungen erteilt werden können.
- 3.2 bestimmte Handlungen oder Maßnahmen der Genehmigungspflicht durch die zuständige Bezirksregierung bzw. den zuständigen Landrat als Untere Wasserbehörde unterliegen.  
Soweit diese Genehmigungspflichten bereits nach sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften bestehen oder z. B. in gewerberechtlichen, bauaufsichtlichen, bergrechtlichen oder abfallrechtlichen Vorschriften enthalten sind, müssen die Genehmigungen den Gewässerschutz berücksichtigen. Zudem ist das Einvernehmen der jeweiligen Unteren Wasserbehörde erforderlich.
4. Gemäß § 113 LWG NRW in Verbindung mit § 73 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung vom 12. 11. 1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. 5. 2018 (GV. NRW. S. 244), wird auf folgendes hingewiesen:
- 4.1 Die Planunterlagen (Übersichtskarte, Schutzgebietskarte, Katasterkarte, Nachweise und Beschreibungen), aus denen sich die exakte Abgrenzung des festzusetzenden Wasserschutzgebietes und der einzelnen Zonen ergibt, ein Entwurf der vorgesehenen Wasserschutzgebietsverordnung mit Anlage 3 und ein Merkblatt zu den wichtigsten Rechts- und Verfahrensfragen liegen während eines Monats, und zwar in der Zeit vom **7. Oktober 2019 bis zum 7. November 2019** bei der Stadtverwaltung Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, 48317 Drensteinfurt, Zimmer 17 während der Dienststunden  
Mo. – Di. 7.30 Uhr bis 12 Uhr, 14 Uhr bis 16 Uhr  
Mi. 7.30 Uhr bis 12 Uhr  
Do. – Fr. 7.30 Uhr bis 12 Uhr, 14 Uhr bis 16 Uhr  
bei der Stadtverwaltung Münster, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster, Kundenzentrum „Planen und Bauen“ (Haupteingang) während der Dienststunden  
Mo. – Mi. 8 Uhr bis 16 Uhr  
Do. 8 Uhr bis 18 Uhr  
Fr. 8 Uhr bis 13 Uhr  
bei der Gemeindeverwaltung Senden, Rathaus, Zimmer 307, Münster Straße 30, 48308 Senden während der Dienststunden  
Mo. – Mi. 8.30 Uhr bis 12 Uhr, 14 Uhr bis 15.30 Uhr  
Do. 8.30 Uhr bis 12 Uhr, 14 Uhr bis 17 Uhr  
Fr. 8.30 Uhr bis 12 Uhr  
und bei der Stadtverwaltung Sendenhorst, Rathaus, Kirchstraße 1, 48324 Sendenhorst, Zimmer 217

während der Dienststunden  
Mo. – Di. 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
Mi. 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr,  
14.30 Uhr bis 16 Uhr  
Do. 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr,  
14.30 Uhr bis 18 Uhr  
Fr. 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

oder nach Vereinbarung  
zur Einsicht für jede Person aus.

Die Auslegungsunterlagen im pdf-Format können auch im Internet unter der Adresse

**www.brms.nrw.de**

- Service, Button „Amtsblatt, Verfahren, Bekanntmachungen“
  - Bekanntmachungen „Verfahren“
  - Wasserrechtliche Verfahren
- eingesehen werden.

- 4.2 Einwendungen gegen den Inhalt der vorgesehenen Verordnung kann jeder, **dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden**, bis zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, also bis spätestens

**21. November 2019**

- a) bei der Stadt Drensteinfurt,
  - b) bei der Stadt Münster,
  - c) bei der Gemeinde Senden,
  - d) bei der Stadt Sendenhorst,
  - e) bei der Bezirksregierung Münster,  
Nevinghoff 22, 48147 Münster, Zimmer R 231
- schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen sollen den Namen, Vornamen sowie die genaue Anschrift des Einwenders **und die Katasterangaben (Gemarkung, Flur, Flurstück) derjenigen Grundstücke enthalten, auf die sich die Einwendungen beziehen.**

Außerdem sollte die Nutzungsart der Grundstücke angegeben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

- 4.3 Über erhobene Einwendungen kann mündlich verhandelt werden.  
Für den Fall, dass über erhobene Einwendungen mündlich verhandelt wird, wird darauf hingewiesen,
- dass Einwender bzw. Betroffene rechtzeitig zum Termin geladen werden,
  - dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und später vorgebrachte Anregungen und Bedenken unberücksichtigt bleiben können,

- dass die Personen, die Anregungen und Bedenken vorgebracht haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 a VwVfG NRW).
- 4.4 Es wird darauf hingewiesen, dass über die Festsetzung von Entschädigungen oder Ausgleichszahlungen nicht in diesem Wasserschutzgebietsverfahren, sondern gesondert nach dem Erlass der Wasserschutzgebietsverordnung entschieden wird. Entschädigungsansprüche können jedoch bereits jetzt angemeldet werden. Die Voraussetzungen für evtl. Entschädigungen oder Ausgleichs-

zahlungen können aus dem „Merkblatt“ entnommen werden.

5. Über erhobene und erörterte Einwendungen kann abschließend nicht durch anfechtbare Verwaltungsakte entschieden werden, weil das Wasserschutzgebietsverfahren mit dem Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung abschließt und damit Teil eines **Rechtsetzungsverfahrens** ist.

Münster, den 13. September 2019

54.19.03-197/2019.0001

Bezirksregierung Münster

I. A.

Uwe Schimannek

## Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/r können das Schriftstück bis zum **18. 10. 2019** bei der Stadt Münster abholen oder einsehen beim

Presse- und Informationsamt  
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, Zimmer 237

### Zeit:

Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr; Donnerstag auch 13.30 bis 15 Uhr oder nach Terminvereinbarung unter Telefon 0251 492 1302.

### Ausweisdokumente:

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie das Schriftstück abholen.

Sofern Sie als Bevollmächtigte/r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen:  
Personalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen:  
Nationalpass, internationaler Reiseausweis, Ausweisersatz

**Ein Führerschein reicht nicht.**

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks*
Waldemar Kopczynski, Kappenberger Damm 78, 48151 Münster	17. 9. 2019	32.22.RE VA1/ MS-WK1977	Bescheid
Mustapha El Omari, Boeselagerstraße 6, 48163 Münster	17. 9. 2019	32.22.RE VA2/ MS-DA147	Bescheid
Bin-Lukamenya Samukele, Bremer Straße 24, 48155 Münster	17. 9. 2019	59.2412.412740	Bescheid

\* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben.

## Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster, Presse- und Informationsamt, Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster  
Redaktion: Heike Schulz, Telefon 02 51/4 92-13 02, Fax 02 51/4 92-77 12,  
E-Mail: SchulzHeike@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt, Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter: [www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html](http://www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html). Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich. Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres. Einzelnummern gibt es in der Münster-Information im Stadthaus 1.